

## SATZUNG

### Artikel 1

Der Verein führt den Namen "INITIATIVE EURODISTRICT". Der Verein ist nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland gegründet.

Sein Sitz ist in 7640 Kehl/Rhein.

Eine Sitzänderung kann durch Beschluß des Verwaltungsrates erfolgen.

Der Verein wird beim Vereinsregister des Amtsgerichts Kehl eingetragen werden.

### Artikel 2

Zweck des Vereins ist es, die europäische Bedeutung des Großraums Straßburg - Kehl zu fördern.

Zu diesem Zweck zielt diese Initiative darauf hin, die öffentliche Diskussion um den Begriff des "EURODISTRICTS" zu entwickeln und grenzüberwindende Projekte zu fördern im Interesse der in diesem Gebiet ansässigen Gemeinschaftsbürger, Unternehmungen und Behörden. Die Initiative bietet eine Plattform für alle interessierten Personen, die bereit sind, diese Initiative mit Rat und Tat zu unterstützen.

### Artikel 3

Zur Förderung seines Vereinszwecks bedient sich der Verein insbesondere folgender Mittel:

- Organisation von Seminaren, Diskussionsveranstaltungen und Kolloquien,
- Herausgabe von Informationsdiensten und Rundschreiben,
- Interventionen bei Behörden, Gebietskörperschaften in Frankreich, in der Bundesrepublik Deutschland sowie auf der Ebene der europäischen Institutionen.

### Artikel 4

Die Zwecke des Vereins sind selbstlos. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke; eventuelle Überschüsse werden für die Tätigkeiten des Vereins verwandt, entsprechend den gesetzten Zwecken.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### Artikel 5

Der Verein wird auf unbestimmte Zeit gegründet.

## Artikel 6

Die Mittel des Vereins und das Vereinsvermögen werden aufgebracht durch Geldbeiträge der Mitglieder, Natural- und Dienstleistungen der Mitglieder, eventuellen Einnahmen aus eigenem Vermögen oder Aktivitäten, insbesondere Einnahmen aus Veröffentlichungen, Bildungs-, Informations- und sonstigen Veranstaltungen, Spenden und Unterstützungen jeder Art, sowie aus allen anderen Quellen, die mit den Zwecken und dem Wesen des Vereins vereinbar sind.

Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder den Beitrag, der in ECU festgesetzt wird, festsetzen, wobei der Mindestbeitrag nach der Mitgliedskategorie unterschiedlich sein kann.

Falls ein Mitglied mit der Höhe des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrages, sofern das Mitglied davon betroffen ist, nicht einverstanden ist, wird es durch den nach Artikel 10 vorgesehenen Austritt von allen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein befreit.

## Artikel 7

Kein Mitglied ist persönlich für die Verbindlichkeiten des Vereins haftbar.

Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen.

## Artikel 8

Der Verein setzt sich zusammen aus (gewöhnlichen) Mitgliedern, Mitgliedern kraft Amtes und Ehrenmitgliedern.

(Gewöhnliches) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich für die Zwecke des Vereins interessiert.

Mitglieder kraft Amtes sind die Vertreter der Organisationen oder Behörden, die in Betracht kommen, im Wirkungskreis des Vereins tätig zu werden.

Ehrenmitglieder sind die Personen, die dem Verein außerordentliche Dienste erbringen.

### Artikel 9

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Gegen die ablehnende Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben.

Die Liste der Mitglieder kraft Amtes wird durch die Geschäftsordnung bestimmt.

Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt durch den Verwaltungsrat.

Die Aufnahme als Mitglied kraft Amtes oder Ehrenmitglied wird erst nach schriftlicher Zustimmung des Betroffenen wirksam.

Mitglied dieses Vereins kann nicht sein, wer nicht Mitglied des Vereins ist, der mit demselben Zweck in Straßburg gegründet wurde.

Der Vorstand führt eine Mitgliederliste.

### Artikel 10

Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt kann fristlos erfolgen. Im Falle eines schweren Verstoßes gegen die Ziele oder gegen andere satzungsmäßigen Bestimmungen oder im Falle der Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages kann der Verwaltungsrat ein Mitglied aus dem Verein ausschließen. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Mitgliederversammlung gegeben. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen.

### Artikel 11

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins zusammen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird von einem Präsidenten einberufen, der den Zeitpunkt bestimmt. Ein Präsident ruft ebenfalls die außerordentlichen Mitgliederversammlungen ein, sei es auf Verlangen des Vorstandes, des Verwaltungsrates oder eines Drittels aller Mitglieder, und zwar innerhalb einer Frist von maximal zwei Monaten, gerechnet ab dem entsprechenden Verlangen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 15 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

### Artikel 12

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Leitlinien der Tätigkeit des Vereins. Sie genehmigt die Geschäftsordnung, beschließt über den Tätigkeitsbericht, der von den Präsidenten erstellt wird, sowie über den Finanzbericht, der vom Schatzmeister und eventuellen Rechnungsprüfern vorgelegt wird. Sie bestimmt die Leitlinien der Tätigkeitsentwicklung des Vereins. Sie bestimmt die Mitglieder des Verwaltungsrates.

Die Mitgliederversammlung übt die Kompetenzen, die satzungsmäßig dem Verwaltungsrat obliegen, aus, wenn dieser nicht gebildet wurde oder handlungsunfähig ist.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen oder vertretenen Mitglieder getroffen, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ein anwesendes Mitglied kann maximal zwei abwesende Mitglieder vertreten.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Es wird ein Verzeichnis der Beschlüsse der Mitgliederversammlung geführt.

### Artikel 13

Der Verwaltungsrat setzt sich aus 6 - 18 gewählten Mitgliedern zusammen. Die Neubesetzung erfolgt jährlich zu einem Drittel. Die näheren Einzelheiten werden von der Geschäftsordnung bestimmt. Wiederwahl ist möglich.

Der Verwaltungsrat tritt nach einem von ihm bestimmten Zeitplan oder auf Verlangen eines Drittels seiner Mitglieder zusammen. Die Versammlung wird von einem Präsidenten einberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt. Dabei sind die Wünsche, die von einem Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates ausgedrückt wurden, zu berücksichtigen. Die Ladung, der die Tagesordnung beizufügen ist, muß schriftlich an jedes Mitglied spätestens fünf Tage vor der Versammlung erfolgen. Sofern alle Mitglieder des Verwaltungsrates anwesend sind, kann jeder weitere Punkt zu Beginn der Sitzung auf Antrag eines Präsidenten oder eines Mitgliedes auf die Tagesordnung gesetzt werden.

#### Artikel 14

Dem Verwaltungsrat obliegt die allgemeine Führung des Vereins. Er gibt dem Vorstand Weisungen und kontrolliert die Geschäftsführung des Vorstandes. Er billigt die Rechnungslegung und den jährlichen Haushalt. Er verabschiedet den Entwurf der Geschäftsordnung oder der Änderungen der Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung unterbreitet werden.

Zur Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrates ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates erforderlich. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Der Verwaltungsrat entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Es wird ein Verzeichnis der Beratungen des Verwaltungsrates geführt.

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, daß kein Verwaltungsrat gebildet wird, wenn die Mitgliederzahl oder die Führung des Vereins ihn nicht rechtfertigt. In diesem Fall findet Artikel 12 Abs. 2 Anwendung.

#### Artikel 15

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus einem deutschen und einem französischen Präsidenten, dem Generalsekretär, dem Schatzmeister und ggf. weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Mindestzahl der den Vorstand bildenden Personen beträgt drei, die Höchstzahl sieben Personen. Es können auch Vizepräsidenten in den Vorstand gewählt werden.

Jeder Präsident, der Generalsekretär oder der Schatzmeister können den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich uneingeschränkt vertreten. Von den übrigen Vorstandsmitgliedern sind jeweils vier gemeinsam vertretungsberechtigt.

Die Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat aus seiner Mitte bestimmt.

Der Vorstand kann beschließen, andere Personen an seinen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen zu lassen.

### Artikel 16

Der Vorstand tritt so oft zusammen, wie er dies bestimmt, und zwar nach den Regeln, die er selbst festlegt. Er faßt alle zur Leitung des Vereins notwendigen Beschlüsse, die nicht dem Verwaltungsrat obliegen und die nicht einem Präsidenten oder dem Generalsekretär durch die Satzung, durch die Geschäftsordnung oder durch Beschluß übertragen sind. Er sorgt für das Sekretariat des Verwaltungsrates und der Mitgliederversammlung.

### Artikel 17

Jeder Präsident überwacht die Einhaltung der Satzung und schützt die geistigen Interessen des Vereins.

Ein Präsident wird vom Verwaltungsrat mit 2/3-Mehrheit der Mitglieder für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

### Artikel 18

Der Schatzmeister und der Generalsekretär werden vom Verwaltungsrat mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren bestimmt. Wiederwahl ist möglich.

Es erfolgt eine laufende Buchführung über Einnahmen und Ausgaben. Ebenso wird ein Inventarverzeichnis geführt.

### Artikel 19

Satzungsänderungen erfolgen durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden oder vertretenen Mitgliedern. In der Versammlung müssen mindestens 1/4 der eingeschriebenen Mitglieder anwesend oder vertreten sein. Der Beschluß kann als Gegenstand nur die Annahme oder die Ablehnung eines Änderungsvorschlags haben, der vom Verwaltungsrat mit der Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder gefaßt wurde.

Abweichend gilt folgendes:

Der Vorstand ist zu Satzungsänderungen und/oder Ergänzungen befugt, sofern diese erforderlich sind, Hindernisse bei der Eintragung des Vereins zu beseitigen.

### Artikel 20

Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Verwaltungsrates erfolgen. Erforderlich ist der Beschluß einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die speziell zu diesem Zweck nach den in Artikel 11 vorgesehenen Regeln einberufen wurde.

Für die Gültigkeit des Beschlusses ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der eingeschriebenen Mitglieder notwendig. Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist die Mitgliederversammlung binnen 15 Tagen erneut einzuberufen. Sie kann dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.

Der Beschluß über die Auflösung bedarf der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt durch Handerhebung, es sei denn, daß mindestens 1/4 der anwesenden Mitglieder ausdrücklich geheime Abstimmung verlangt.

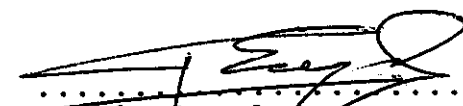
Im Falle der Auflösung bestimmt die außerordentliche Mitgliederversammlung einen oder mehrere Liquidatoren, deren Befugnisse sie festlegt.


Das verbleibende Vereinsvermögen darf nur für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 AO verwandt werden. In erster Linie soll das Vereinsvermögen insofern einer Einrichtung zugeführt werden, die Zwecke verfolgt, die denen dieses Vereins entsprechen, hilfswise an Gebietskörperschaften im Großraum Straßburg/Kehl mit der Maßgabe, das zugewandte Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Der Beschluß über die Verwendung darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.


Die Bestimmungen über die Verwendung des Vereinsvermögens gelten entsprechend bei einer Zweckänderung des Vereins.

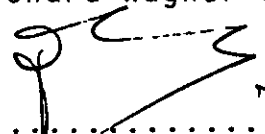
Errichtet am 23. August 1989

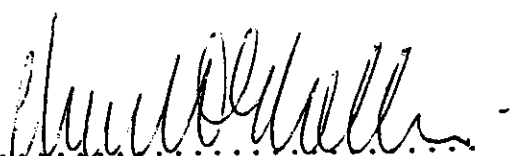
Die Gründungsmitglieder:

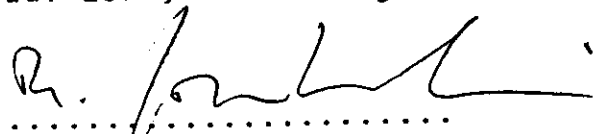
  
 .....  
 André Biegel  
 Klausmattstr. 84, Kehl

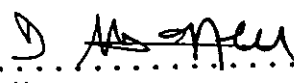
  
 .....  
 V. Claustre,  
 25, Av. de la Forêt Noire, Strasbourg

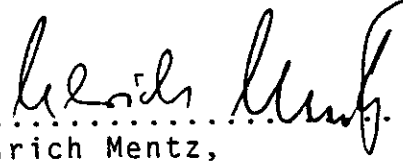
  
 .....  
 Dr. Eberhard Eyl,  
 Richard-Wagner-Str. 109, Kehl

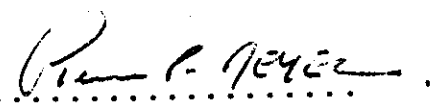
  
 .....  
 Jean Gerber,  
 17, rue de Dorlisheim, Strasbourg

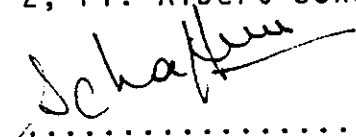
  
.....  
C. F. Kohler,  
4, Quai Zorn, Strasbourg


  
.....  
Rinaldo Locatelli,  
45, Rue Jeanne d'Arc, Strasb.-Robertsau

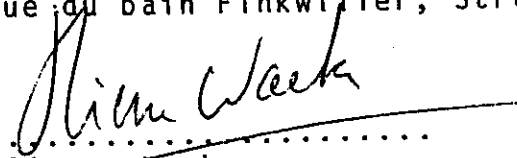
  
.....  
Danièle Mazzega,  
6, Rue Sabine, Strasbourg

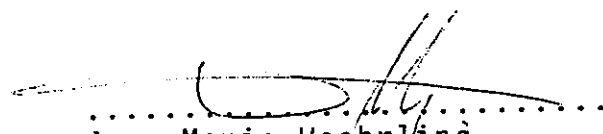
  
.....  
Ulrich Mentz,  
Färberstr. 14, Kehl

  
.....  
Pierre Meyer,  
2, Pl. Albert-Schweitzer, Strasbourg

  
.....  
Francois Schaffner,  
14, rue des Sarcelles, Strasbourg

  
.....  
Felix Schnitzler,  
10, Rue du bain Finkwiller, Strasbourg

  
.....  
Jean-Pierre Wacker,  
24, Pl. Kléber, Strasbourg

  
.....  
Jean-Marie Woehrling,  
15, Rue des Orphelins, Strasbourg